

JOCHEN HOFFMANN

Theorie des
internationalen
Wirtschaftsrechts

Mohr Siebeck

Jochen Hoffmann
Theorie des internationalen Wirtschaftsrechts



Jochen Hoffmann

Theorie des internationalen Wirtschaftsrechts

Mohr Siebeck

Jochen Hoffmann, geboren 1971; Studium der Rechtswissenschaft mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung in Bayreuth; 1998 Promotion; 2005 Habilitation; Universitätsprofessor für Zivil- und Wirtschaftsrecht einschließlich Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Hamburg.

ISBN 978-3-16-150032-9 / eISBN 978-3-16-162935-8 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2009 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel-Garamond gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg/N. gebunden.

Vorwort

Mit dem Interesse an der Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen ist in den vergangenen Jahrzehnten auch das internationale Wirtschaftsrecht immer mehr in den Fokus der Wissenschaft, aber auch der politischen Diskussion geraten. Institutionen wie die Welthandelsorganisation (WTO) oder der Internationale Währungsfonds (IMF) stehen im Mittelpunkt der breit geführten „Globalisierungsdebatte“ um die Angemessenheit und Ausgewogenheit der Ordnung der Weltwirtschaft. Vielfach ist dabei indes nicht das Handeln dieser Organisationen gemeint, sondern vielmehr die Regeln der ihnen zugrunde liegenden völkerrechtlichen Verträge (wie etwa des GATT und des GATS). Die Diskussion um die Globalisierung ist daher auch eine Debatte um den Inhalt des internationalen Wirtschaftsrechts – oder zumindest eines Ausschnitts davon. Diese wachsende Bedeutung soll in der vorliegenden Untersuchung zum Anlass genommen werden, eine Theorie des internationalen Wirtschaftsrechts und der von ihm geprägten Ordnung der Weltwirtschaft zu entwerfen. Im Mittelpunkt stehen dabei weniger die Analyse einzelner Normen und Normbereiche, sondern vielmehr das Verständnis der Wirkungsweise der grundlegenden Prinzipien des (hier ganz weit verstandenen) internationalen Wirtschaftsrechts. Da rechtliche Regelungen (unter Rückgriff auf die Ordnungstheorie *F. A. von Hayeks*) als Ordnungskräfte verstanden werden, gilt das Interesse auch den Strukturen, Prinzipien und der Funktionsweise der hieraus resultierenden Ordnungen. Es geht also um eine grundsätzliche, theoretische Erfassung des internationalen Wirtschaftsrechts und um seine Wirkung als Grundvoraussetzung und Motor internationaler Wirtschaftsbeziehungen.

Die vorliegende Untersuchung ist Teil einer größeren Studie, die von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth im Wintersemester 2004/2005 als Habilitationsschrift angenommen worden ist. Mein Dank gilt vor allem meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. *Volker Emmerich*, der mir während meiner Bayreuther Assistentenzeit nicht nur den für die Forschung erforderlichen Freiraum gegeben, sondern auch jede denkbare Unterstützung gewährt hat. Zu danken ist ferner Herrn Prof. Dr. *Karl-Georg Loritz* für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und die ebenfalls große Unterstützung, insbesondere während meiner Tätigkeit an seiner Forschungsstelle. Zu danken ist nicht zuletzt dem Freistaat Bayern, der mir

durch die Zuerkennung des Bayerischen Habilitationsförderpreises im Jahr 2001 die denkbar besten Bedingungen für den Abschluss der Arbeit gewährt hat.

Nürnberg/Hamburg, April 2009

Jochen Hoffmann

Inhalt

Vorwort	V
Einleitung: Vorüberlegungen zum Gegenstand des internationalen Wirtschaftsrechts	1
§ 1 Die Ordnungstheorie F. A. von Hayeks als Grundlage einer Theorie des internationalen Wirtschaftsrechts	7
I. Der Begriff der Ordnung	7
II. Recht und Ordnung	11
III. Die Marktordnung als freies System der Wirtschaftstätigkeit	15
IV. Marktordnung und Gerechtigkeit	20
V. Das Wirtschaftsrecht der Marktordnung	23
VI. Hayeks evolutorisches Rechtsverständnis	29
VII. Schlussfolgerungen für den Gegenstand des internationalen Wirtschaftsrechts	33
§ 2 Die Ordnung der Weltwirtschaft als Gegenstand des internationalen Wirtschaftsrechts	37
I. Die beiden Ebenen der internationalen Wirtschaftsordnung	37
1. Internationale Ordnung bei Hayek	37
2. Metaordnung und Marktordnung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen	43
II. Die Metaordnung der Rechtsetzung	49
1. Ordnungsbegründende Gesetzmäßigkeiten und Ordnungsgrad	49
a) Der ordnungsbegründende Charakter des Völkerrechts	49
b) Ordnungsbegründende Gesetzmäßigkeiten durch tatsächliches Verhalten	53
c) Ordnungsgrad der Ebene der Wirtschaftsgesetzgebung	57

2. Charakter und Prinzipien	58
3. Funktionsweise: Evolutorischer Normauswahlprozess und Gruppenselektion	59
a) Wirtschaftsgesetzgebung und Wettbewerb	60
b) Die Beschränkung des wirtschaftspolitischen Handlungsspielraums	62
c) Evolutorischer Normenauswahlprozess	65
d) Gesetzgeberischer Wettbewerb als Entdeckungsverfahren	66
e) Die Bedeutung der Faktorbewegungen für den evolutionären Normenauswahlprozess	67
f) Der evolutionäre Normenauswahlprozess als globaler Gesamtmechanismus	71
g) Die Beschränkung des wirtschaftspolitischen Handlungsspielraums im globalen Gesamtmechanismus	75
4. Gesamtcharakter der Ordnungsebene für die Wirtschaftsgesetzgebung.....	79
5. Die Ergebnisse der Metaordnung	80
6. Die inhärente Ambivalenz des Ordnungsrahmens.....	85
III. Die Marktordnung des internationalen Wirtschaftsverkehrs.....	89
1. Die Ordnungskräfte der Marktordnung	89
a) Rechtlicher Ordnungsrahmen und Verzahnungsmechanismen	90
b) Schwächen des kollisionsrechtlichen Mechanismus	91
c) Die Lex Mercatoria	93
d) Staatliche Regulierung und kollisionsrechtlicher Mechanismus	97
e) Begrenzung des nationalen Regelungsermessens durch den Ordnungsrahmen der Metaebene	102
2. Charakter, Prinzipien und Ordnungsgrad	104
3. Die Ergebnisse der Marktordnung	109
4. Verhältnis von Meta- und Marktebene	112
IV. Schlussfolgerungen für Gegenstand und Systematik des internationalen Wirtschaftsrechts	115
§ 3 Internationales Wirtschaftsrecht als Ordnungsrahmen von Meta- und Marktebene	125
I. Das internationale Recht der Wirtschaftsgesetzgebung.....	125
1. Staatliche Souveränität als prägendes Grundprinzip	125
a) Souveränität und die Verhinderung zwischenstaatlichen Zwangs	125
b) Inhalt und Aspekte des Souveränitätsgrundsatzes	131
c) Das Interventionsverbot	133
d) Interventionsverbot und extraterritoriale Rechtsanwendung	140
aa) Extraterritoriale Regelungszuständigkeiten	140
bb) Auswirkungsprinzip	142

cc) Erfordernis einer konkreten Interessenabwägung	146
dd) Maßstab der Interessenabwägung	155
ee) Übereinstimmung mit der <i>Lotus</i> -Entscheidung	157
e) Zusammenfassung	159
2. Allgemeine Grundsätze als völkerrechtlicher Ordnungsrahmen .	160
a) Allgemeine Grundsätze des Völkerrechts und die Analogie zum Recht der Marktordnung	160
b) Der Grundsatz „pacta sunt servanda“	161
c) Das völkerrechtliche Prinzip der Verantwortlichkeit	164
d) Völkerrechtliches Gewaltverbot	166
e) Völkerrechtlicher Eigentumsschutz	167
f) Zusammenfassung	169
3. Völkervertragliche Teilordnungen	169
a) Überblick	169
b) Welthandelsorganisation (WTO)	173
c) Internationaler Währungsfonds (IMF)	181
d) Multilaterale Teilordnungen	184
e) Bilaterale Verträge als Grundlage von Teilordnungen	187
f) Gesamtordnung und Teilordnungen	188
4. Völkervertragliche Regelungen wirtschaftsrechtlicher Einzelfragen	189
5. „Weiches“ Wirtschaftsvölkerrecht	194
II. Das Recht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen	200
1. Rechtliche Grundprinzipien	200
2. Rechtsquellen	201
a) Völkerrecht	201
b) Das nationale Kollisionsrecht der Staaten	204
c) Nationales materielles Recht	207
d) Lex Mercatoria	207
III. Die Europäische Gemeinschaft als Grenzfall rechtlicher und wirtschaftlicher Integration	209
§ 4 Zusammenfassung	213
I. Die Ordnung der Weltwirtschaft	213
II. Die Matrix des internationalen Wirtschaftsrechts	214
III. Die Theorie des internationalen Wirtschaftsrechts als Forschungsprogramm	216
Literaturverzeichnis	219
Sachregister	229

Einleitung: Vorüberlegungen zum Gegenstand des internationalen Wirtschaftsrechts

Über den Begriff des internationalen Wirtschaftsrechts besteht in der Literatur keine Übereinstimmung. In der Auseinandersetzung sind im Wesentlichen zwei Grundpositionen zu unterscheiden. Einerseits wird das internationale Wirtschaftsrecht nicht als ein eigenständiges rechtswissenschaftliches Forschungsgebiet angesehen, sondern vielmehr als eine Teildisziplin des Völkerrechts.¹ Der Begriff erfasst danach nicht sämtliche rechtliche Aspekte grenzüberschreitender Wirtschaftsbeziehungen, sondern beschränkt sich auf das wirtschaftsbezogene Völkerrecht², also das zwischenstaatliche Recht unter vollständigem Ausschluß der nationalen Regelungen der einzelnen Staaten. Dieser Begriff ermöglicht zumindest eine eindeutige Zuordnung des Rechtsgebiets zum Völkerrecht, erlaubt aber keinen Blick auf die Gesamtheit der Regelungen, die den rechtlichen Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen abstecken.

Gegenüber diesem engen Begriff des internationalen Wirtschaftsrechts hat sich daher ein weiter Begriff heute weitgehend durchgesetzt, durch den auch das nationale Wirtschaftsrecht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und seiner Akteure erfasst wird.³ Internationales Wirtschaftsrecht ist danach nicht das internationale Recht der Wirtschaft, sondern weitergehend das Recht der internationalen Wirtschaft.⁴ Durch die damit bewirkte Ausweitung des Erkenntnisgegenstandes gelingt es, den Ordnungsrahmen der internationalen

¹ Vgl. *Seidl-Hohenveldern*, International Economic Law, S. 1; *Schwarzenberger*, Rec. des Cours 1966–I, S. 7 f.; *Schwarzenberger*, ZHR 125 (1963), S. 296 f.; *Verloren van Themaat*, *RabelsZ* 43 (1979), S. 636 f.

² *Seidl-Hohenveldern*, a.a.O., spricht von den „rules of public international law, which directly concern economic exchanges between the subjects of international law“. Ähnlich *Verloren van Themaat*, a.a.O., der von der „Gesamtheit derjenigen internationalen öffentlich-rechtlichen Normen, welche direkt oder indirekt auf völkerrechtlichen Verträgen basieren und die sich auf grenzüberschreitende wirtschaftliche Verhältnisse beziehen“ spricht.

³ *Erler*, Grundprobleme des internationalen Wirtschaftsrechts, S. 5 ff.; *Fischer*, *GYIL* 19 (1976), 143 ff.; *Fikentscher*, Wirtschaftsrecht, Bd. 1, S. 50 f.; *Behrens*, *RabelsZ* 50 (1986), 483 ff.; *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, S. 4 f.; *Tietje*, *ZVglRW* 101 (2002), 418 f.; *Zamora*, *GYIL* 32 (1989), 13 ff.; *Dolzer*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 2. Aufl., S. 476 f.; *Gloria*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 43 Rn. 2; ähnlich *Jackson/Davey/Sykes*, *Legal Problems of International Economic Relations*, S. 2 ff.: „law of international transactions“.

⁴ *Fischer*, a.a.O., S. 152.

Wirtschaftstransaktionen vollständig zu erfassen und die Tatsache zu berücksichtigen, daß der Außenhandel typischerweise nicht von Völkerrechtssubjekten, sondern von privaten Wirtschaftssubjekten getragen wird. Letzterem kann man auch nicht durch die Einbeziehung multinationaler Unternehmen und internationaler Normen des Handelsverkehrs in den Regelungsbereich des Völkerrechts ausreichend Rechnung tragen⁵, da hierdurch nur einzelne Sonderfragen des internationalen Wirtschaftsverkehrs berücksichtigt werden.

Basierend auf diesem weiten Begriff des internationalen Wirtschaftsrechts wurde eine systematische Erfassung der relevanten Rechtsgebiete vorgeschlagen. Einerseits wurde versucht, einzelne Regelungsbereiche internationaler Wirtschaftstätigkeit, wie etwa das internationale Finanz- und Währungsrecht, das internationale Gesellschaftsrecht, internationales Rohstoffrecht etc., zu unterscheiden, die in ihrer Gesamtheit das internationale Wirtschaftsrecht ausmachen.⁶ Andererseits wurden versucht, die Normen nach Regelungstypen zu systematisieren, denen bestimmte Rechtsmaterien zugeordnet werden können. Danach ist nicht der Wirtschaftsbereich, dem eine Regelung zugeordnet werden kann, ausschlaggebend, sondern die der Norm zugeordnete Funktion. So unterscheidet *Behrens*⁷ die Regelungstypen des Transaktionsrechts, des Interventionsrechts und des Ordnungsrechts. Das Transaktionsrecht regelt dabei die Tauschvorgänge der Wirtschaftssubjekte und ist daher in der Regel dem Bereich des Privatrechts (internationales Einheitsprivatrecht, internationales Privatrecht und nationales Privatrecht) zuzurechnen. Das Interventionsrecht dagegen enthält die Rechtsnormen, durch die staatliche Akteure wirtschaftspolitische Zielvorstellungen gegenüber privaten Wirtschaftssubjekten durchsetzen, in erster Linie also nationales Außen- und sonstiges Wirtschaftsregulierungsrecht. Das Ordnungsrecht regelt die Kompetenzabgrenzung zwischen dem Staat als Akteur, der wirtschaftspolitische Maßnahmen durchsetzt, und den privaten Wirtschaftssubjekten, die Allokationsentscheidungen treffen. Diese Normen, die sich einerseits im Wirtschaftsvölkerrecht, andererseits aber auch im nationalen Außenwirtschafts-, Verfassungs- und Privatrecht finden, sind gekennzeichnet durch einen Kompetenzverzicht der Staates zugunsten individueller Entscheidungskompetenzen, insbesondere durch die Schaffung wirtschaftlicher Handlungsfreiheiten bezüglich grenzüberschreitender Transaktionen.

Eine inhaltlich ähnliche Systematik findet sich bei *Jackson/Davey/Sykes*⁸. Diese unterteilen drei Ebenen des Rechts internationaler Transaktionen. Die erste Ebene enthält das Privatrecht der grenzüberschreitenden Transaktion, einschließlich des anwendbaren Kollisionsrechts und des Privatrechts der Wirtschaftssubjekte. Die zweite Ebene stellt das nationale öffentliche Regulierungs-

⁵ So aber *Seidl-Hohenveldern*, *International Economic Law*, S. 2 f.

⁶ *Fischer*, a.a.O., S. 160 ff.

⁷ *Behrens*, *RabelsZ* 50 (1986), S. 500 ff.

⁸ *Jackson/Davey/Sykes*, *Legal Problems of International Economic Relations*, S. 2 ff.

recht dar, das die Transaktion betrifft, also die Normen mit wirtschaftspolitischem Inhalt. Die dritte Ebene endlich enthält das internationale Recht der Wirtschaftstransaktionen, also die im zwischenstaatlichen Bereich bestehenden und die einzelnen Wirtschaftssubjekte nur indirekt betreffenden Normen.

Hingegen unterteilt *Schanze*⁹ die Normebenen des Wirtschaftsvölkerrechts, des nationalen Wirtschaftsrechts mit internationalem Bezug und die konsensuale Wirtschaftsregulierung. Während wiederum das Wirtschaftsvölkerrecht das zwischenstaatliche Recht enthält, das „mit Hilfe der völkerrechtlichen Rechtsquellenlehre erschließbar“ ist, unterfallen dem nationalen Wirtschaftsrecht mit internationalem Bezug alle nationalen Rechtsnormen, die sich nach ihrem Normzweck auf internationale Wirtschaftssachverhalte beziehen und diese öffentlich-rechtlich oder durch zwingendes Privatrecht regulieren. Konsensuale Wirtschaftsregulierung ist dagegen eine nicht von abstrakten Normen, sondern von Verträgen geprägte Normebene. Es geht um die „Koordination von Einzelfällen“, jedoch nicht nur – aber auch – zwischen privaten Wirtschaftssubjekten, sondern ebenfalls im Verhältnis zu Staaten in bezug auf die Bereitstellung öffentlicher Güter oder die Ausübung staatlicher Regulierungsbefugnisse. Normen wirtschaftspolitischen Inhalts werden also durch die Staaten nicht im Subordinationsverhältnis, sondern aufgrund eines Vertrages mit dem privaten Wirtschaftssubjekt durchgesetzt.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Auseinandersetzung um den Begriff des internationalen Wirtschaftsrechts lediglich als eine Abgrenzungsfrage ohne inhaltliche Bedeutung. Das Wirtschaftsvölkerrecht im Sinne des engen Begriffs des internationalen Wirtschaftsrechts stellt jedenfalls ein Teilgebiet der Betrachtung unter dem weiten Begriff dar. Es geht also nur um die Festlegung des Erkenntnisgegenstandes und -zieles. Wie *Fischer*¹⁰ zutreffend bemerkte, steht deren Festlegung natürlich jedem Forscher frei. In der vorliegenden Arbeit soll versucht werden, die Rechtsverhältnisse der internationalen Wirtschaftsbeziehungen in ihrer Gesamtheit zu erfassen und dabei vor allem auch die privatrechtlichen Verhältnisse und nationalen Vorschriften des Wirtschaftsrechts zu erfassen. Der Begriff des internationalen Wirtschaftsrechts wird daher in seinem weiten Sinne verwendet.

Für die Erfassung des Gegenstands des so verstandenen internationalen Wirtschaftsrechts erscheint es aber als bedeutsam, eine Systematik zu entwerfen. Betrachtet man die soeben kurz dargestellten Ansätze aus der Literatur, fällt zunächst auf, dass man Einteilungen nach Rechtsgebieten, nach „Normebenen“¹¹ und „Regelungstypen“¹² unterscheiden muss. Dies impliziert die Möglichkeit, das internationale Wirtschaftsrecht mehrfach, einmal in „hori-

⁹ Investitionsverträge im internationalen Wirtschaftsrecht, S. 34 ff.

¹⁰ *Fischer*, GYIL 19 (1976), S. 147.

¹¹ *Schanze*, a.a.O.

¹² *Behrens*, RabelsZ 50 (1986), S. 500.

zontaler“ Hinsicht anhand von Normebenen, einmal in „vertikaler“ Hinsicht anhand von Regelungstypen, einzuteilen. Diese Vorgehensweise erscheint grundsätzlich als besonders gut geeignet, die Systematik des internationalen Wirtschaftsrechts zu erfassen und seine theoretischen Strukturen darzustellen. Die Unterscheidung verschiedener Rechtsgebiete kann daneben noch Bedeutung erlangen, etwa zum Zweck der Beschränkung des Erkenntnisgegenstandes auf ein bestimmtes Gebiet.

Um eine solche Einteilung zu entwerfen, muss man sich zunächst die Frage stellen, nach welchen Kriterien diese Normebenen voneinander abgegrenzt werden können. Soll die Unterteilung einen Beitrag zur Erfassung des Gegenstandes des internationalen Wirtschaftsrechts leisten, müssen diese Unterschiede aufweisen, die eine grundsätzlich unterschiedliche systematische Einordnung rechtfertigen. Betrachtet man unter diesem Aspekt die von *Schanze* unterschiedenen Normebenen, kommt es für die Abgrenzung primär auf die Rechtsquelle der jeweiligen Norm an, den „Normentstehungsstatbestand“¹³. Die drei Ebenen beziehen sich danach auf Normen, die dem Völkerrecht entspringen, solchen die dem nationalen, zwingenden Recht zuzuordnen sind, und solchen die nur aufgrund von Vereinbarungen Gültigkeit erlangen. Hierbei treten jedoch Unschärfen auf, was vor allem bei der Behandlung des internationalen Einheitsrechts deutlich wird. Dieses gehört, trotz völkervertraglicher Grundlage, nicht auf die völkerrechtliche Normebene, da es nur aufgrund des nationalen Anwendungsbefehls Gültigkeit erlangt. Enthält es nachgiebige Vorschriften, unterfällt es – wie auch das sonstige nachgiebige nationale Recht – der Ebene der konsensualen Wirtschaftsregulierung. Die zwingenden Normen werden dagegen Teil des nationalen Wirtschaftsrechts mit internationalem Bezug. Als Konsequenz hieraus ist im Bereich des Wirtschaftsvölkerrechts „mit übergreifenden, allseits gültigen Regelungen kaum zu rechnen“, so daß dieser Normebene wohl praktisch keine Bedeutung eingeräumt wird. Es erscheint fraglich, ob damit die Bedeutung des Wirtschaftsvölkerrechts für die Ordnung der Weltwirtschaft hinreichend erfaßt werden kann. Auf der Ebene der nationalen Wirtschaftsregulierung mit internationalem Bezug werden Normen mit unterschiedlicher Zweckrichtung, wie vor allem das Außenwirtschafts-, das internationale Privatrecht oder das Verbraucherschutzrecht, zusammengefaßt. Begründet wird das damit, daß diese Normen vergleichbare „Funktionen“ im internationalen Zusammenhang haben, da auch zwingende privatrechtliche Normen als Handelshemmnisse wirken können. Selbst bei im Einzelfall vergleichbaren Auswirkungen auf den internationalen Handelsverkehr dürften sich die den Normen der öffentlich-rechtlichen Außenwirtschaftsregulierung zugeordneten Steuerungsaufgaben jedoch grundsätzlich von den Funktionen auch des zwingenden internationalen Privatrechts unterscheiden. Schließlich

¹³ *Schanze*, a.a.O., S. 35.

geht es einerseits um die Durchsetzung wirtschaftspolitischer Zielvorstellungen, also die Globalsteuerung der Außenwirtschaftstätigkeit, andererseits aber nur um die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit inter partes und die Absicherung von Schutznormen des nationalen Rechts auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.¹⁴

Die Einteilung von *Behrens*¹⁵ stellt dagegen auf die Funktionen der verschiedenen Normen ab. Transaktionsrecht hat die Aufgabe, „die internationale Koordination von Allokationsentscheidungen im Wege tauschförmiger Transaktionen zwischen den am internationalen Wirtschaftsprozeß beteiligten Akteuren“ zu regeln.¹⁶ Dagegen hat das Interventionsrecht die Aufgabe „bestimmte wirtschaftspolitische Zielvorstellungen gegenüber individuellen Wirtschaftssubjekten als ihren Rechtsunterworfenen“ durchzusetzen.¹⁷ Der dritte, als Ordnungsrecht bezeichnete Regelungstypus hat die Aufgabe, individuelle Entscheidungskompetenzen zur Aufnahme grenzüberschreitender Wirtschaftsbeziehungen zu schaffen und diese von den staatlichen Kompetenzen zur Regulierung des internationalen Wirtschaftsverkehrs durch die Anordnung staatlicher Kompetenzverzicht abzugrenzen. Diese Normen bestimmen nach *Behrens* „ganz wesentlich die Ordnung („Verfassung“) der Weltwirtschaft“, sie regeln das „Verhältnis von Staat und Gesellschaft in der Weltwirtschaft“.¹⁸

Zu dieser Unterteilung nach den Funktionen der Regelungstypen soll an dieser Stelle noch nicht abschließend Stellung bezogen werden. Vielmehr soll zunächst der Typus des Ordnungsrechts in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt werden. Seiner Konzeption läßt sich der Gedanke entnehmen, daß Gegenstand des internationalen Wirtschaftsrechts letztlich die „Ordnung“ der internationalen Wirtschaftsbeziehungen ist. Die Einteilung von *Behrens* impliziert aber, dass nur einem Teil der dem internationalen Wirtschaftsrecht zuzurechnenden Normen ein ordnungsbegründender Charakter zukommt. Ferner legt die Abgrenzung des Ordnungsrechts, die sowohl Normen des Wirtschaftsvölkerrechts als auch des nationalen Rechts erfasst, nahe, dass eine einheitliche Ordnung („Verfassung“) der Weltwirtschaft begründet wird.

Will man sich dieser rechtlich verfassten Ordnung der Weltwirtschaft nähern, muss man sich zunächst Klarheit über den Begriff der Ordnung verschaffen. Dieser Begriff wird indes in vielfältigem Sinne auf Grundlage ganz unterschiedlicher theoretischer Konzeptionen verwendet. Insbesondere der Begriff der „Wirtschaftsordnung“ wurde auf sehr unterschiedliche Weise interpretiert

¹⁴ Letzteres wird etwa bei Sonderanknüpfung des zwingenden Verbraucherschutzrechts deutlich. Kritisch zu der Vermengung der verschiedenen Regelungsbereiche auch *Behrens*, *RabelsZ* 50 (1986), S. 502 (FN 37).

¹⁵ *Behrens*, *RabelsZ* 50 (1986), S. 500 ff.

¹⁶ a.a.O., S. 501.

¹⁷ a.a.O., S. 501.

¹⁸ a.a.O., S. 502.

und wissenschaftlich nutzbar gemacht.¹⁹ Eine Theorie des internationalen Wirtschaftsrechts, deren Ziel vor allem die Erfassung und Beschreibung der durch das internationale Wirtschaftsrecht begründeten Ordnung der Weltwirtschaft ist, kann daher nur auf der Grundlage einer bestimmten Ordnungstheorie formuliert werden. Relevant ist diese indes nicht nur für die erforderliche Begriffsbestimmung, vielmehr kann die Ordnungstheorie einen vollständigen theoretischen Rahmen bereitstellen, dessen Anwendung auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Folgenden zur Grundlage einer Theorie des internationalen Wirtschaftsrechts gemacht werden soll. In der vorliegenden Arbeit soll dieser theoretische Rahmen dem Werk *F.A. von Hayeks* entnommen werden, da die hierin formulierte Ordnungstheorie aufgrund ihres Abstraktionsgrades nicht nur auf die Wirtschaftsordnung im nationalen Kontext angewendet werden kann, sondern auch die theoretische Erfassung und Erklärung der internationalen Ordnung der Weltwirtschaft ermöglicht. Ziel dieser Arbeit ist somit die Formulierung einer Theorie des internationalen Wirtschaftsrechts auf der Grundlage der Ordnungstheorie *F.A. von Hayeks*, so dass einführend eine knappe Darstellung von deren Grundlagen erfolgt (§ 1). Im Anschluss daran wird diese auf die Ordnung der Weltwirtschaft angewendet und aufgezeigt, dass insoweit zwei unterschiedliche Ordnungsebenen zu unterscheiden sind, die näher charakterisiert werden (§ 2). Die Rolle des internationalen Wirtschaftsrechts als Ordnungsrahmen beider Ordnungsebenen wird sodann in § 3 analysiert und abschließend im Rahmen einer Zusammenfassung der Ergebnisse eine Systematik des internationalen Wirtschaftsrechts entwickelt (§ 4).

¹⁹ Ein Überblick über die verschiedenen ordnungstheoretischen Ansätze zur Erfassung der „Wirtschaftsordnung“ findet sich bei *Ambrosius*, *Staat und Wirtschaftsordnung*, S. 11 ff.

§ 1 Die Ordnungstheorie F. A. von Hayeks als Grundlage einer Theorie des internationalen Wirtschaftsrechts

I. Der Begriff der Ordnung

Der Begriff der Ordnung ist im Werk *F. A. von Hayeks* mit hohem Abstraktionsgrad, also „unabhängig von bestimmten Zwecken“¹, definiert, aber auch nicht auf einen bestimmten Ordnungsgegenstand bezogen: „Mit Ordnung werden wir durchwegs einen *Sachverhalt* beschreiben, *in dem eine Vielzahl von Elementen verschiedener Arten in solcher Beziehung zueinander stehen, daß wir aus unserer Bekanntschaft mit einem räumlichen oder zeitlichen Teil des Ganzen lernen können, richtige Erwartungen bezüglich des Restes zu bilden, oder doch zumindest Erwartungen, die sich sehr wahrscheinlich als richtig erweisen werden.*“² Man kann danach von einer Ordnung stets sprechen, wenn ein Ganzes bestimmten, erkennbaren Gesetzmäßigkeiten folgt. Dagegen setzt der Begriff gerade nicht voraus, daß die Gesetzmäßigkeiten sichere Voraussagen über das Ganze zulassen, man also von einer Ordnung nur ausgehen könnte, wenn bestimmte Anforderungen an die Gesetzmäßigkeiten erfüllt sind. Vielmehr folgt aus der Definition, daß „Ordnung ein Gradbegriff ist und jede Art von Ordnung in verschiedenem Ausmaß verwirklicht sein kann, was sich darin ausdrückt, daß die Chance, unsere Erwartungen verwirklicht zu sehen, dementsprechend größer oder geringer ist.“³ Die Folge davon ist, „daß jede Gesellschaft in diesem Sinne eine Ordnung besitzen muß und daß eine solche Ordnung oft besteht, ohne bewußt geschaffen worden zu sein.“⁴

Schon aus diesem abstrakten Ordnungsbegriff kann man gewisse Rückschlüsse auf das Konzept der wirtschaftlichen Ordnung ziehen. Es ist danach sinnlos zu fragen, ob die wirtschaftlichen Beziehungen einer Gesellschaft eine Ordnung aufweisen. „Gäbe es das nicht, könnte niemand von uns seinen täglichen Geschäften nachgehen oder seine elementarsten Bedürfnisse befriedi-

¹ *Hayek*, Rechtsordnung und Handelsordnung, in: Freiburger Studien, S. 161, 165.

² *Hayek*, Recht, Gesetz und Freiheit, Teil 1: Regeln und Ordnung, S. 38; ähnlich in: Freiburger Studien, S. 164 f.

³ *Hayek*, Rechtsordnung und Handelsordnung, in: Freiburger Studien, S. 161, 165.

⁴ *Hayek*, Recht, Gesetz und Freiheit, Teil 1: Regeln und Ordnung, S. 38.

gen.“⁵ Vielmehr stellt sich die Frage, welchen *Grad der Ordnung*, bestimmt durch die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung der Erwartungen, und welche *Ordnungsprinzipien* ein wirtschaftliches Beziehungsgeflecht aufweist. Hieraus kann man dann ableiten, ob ein bestimmtes *Ordnungsmodell* realisiert ist.

Für den *Hayek*schen Ordnungsbegriff ist vor allem die Unterscheidung zwischen *kosmos* und *taxis*, oder spontaner und gesetzter Ordnung, prägend.⁶ Die gesetzte Ordnung ist auf eine gezielte, zweckorientierte Anordnung durch die „Tätigkeit eines ordnenden Wesens“⁷, eines „persönlichen Anordners“⁸, zurückzuführen. Ihr korrespondiert der Begriff der *Organisation*: In der Organisation schließen sich Individuen zur Verfolgung bestimmter Zwecke zusammen, ihre innere Ordnung beruht dabei auf dem Plan eines solchen „ordnenden Wesens“. Diese Ordnung wird durch spezifische Befehle und Regeln gesetzt, durch die den Mitgliedern Funktionen zugewiesen und Ziele und Methoden bestimmt werden⁹. Wesentliche Merkmale der Organisationen sind ihre relative Einfachheit, ihre Konkretheit und ihre Zweckbezogenheit.¹⁰ Wesentliches Beispiel ist etwa die Regierung.¹¹

Die spontane Ordnung (*kosmos*) dagegen „wird nicht von irgend jemand gemacht, sondern sie bildet sich.“¹² Sie kann abstrakt in dem Sinne sein, daß ihre Beziehungen nicht der Wahrnehmung zugänglich sind. Sie kann jeden Grad von Komplexität erreichen, da sie nicht an die Grenzen des Verstandes eines ordnenden Individuums gebunden ist.¹³ Vor allem hat sie keinen besonderen Zweck, da kein ordnendes Wesen einen solchen Zweck setzen könnte. Sie beruht aber auf zweckmäßigem Handeln ihrer Elemente, also in der Verfolgung ihrer individuellen Zwecke, die wegen des Nutzens der spontanen Ordnung auch auf ihre Erhaltung selbst gerichtet sein können.¹⁴ Die Ordnungskräfte des *kosmos* sind Verhaltensregeln, die bestimmen, „daß jedes Element auf die besonderen Umstände, die auf dieses wirken, so reagiert, daß eine Gesamtstruktur entsteht.“¹⁵ Wesentliches Beispiel ist etwa das auf den Regeln des Marktes beruhende arbeitsteilige Wirtschaftssystem.¹⁶

⁵ *Evans-Pritchard*, *Social Anthropology*, 1951, zitiert nach: *Hayek*, *Recht, Gesetz und Freiheit*, Teil 1: Regeln und Ordnung, S. 38.

⁶ Dazu vor allem: *Hayek*, *Recht, Gesetz und Freiheit*, Teil 1: Regeln und Ordnung, S. 39 ff.

⁷ *Hayek*, *Arten der Ordnung*, in: *Freiburger Studien*, S. 32, 33.

⁸ *Hayek*, *Rechtsordnung und Handelsordnung*, in: *Freiburger Studien*, S. 161, 163.

⁹ *Hayek*, *Recht, Gesetz und Freiheit*, Teil 1: Regeln und Ordnung, S. 50.

¹⁰ *Hayek*, *Recht, Gesetz und Freiheit*, Teil 1: Regeln und Ordnung, S. 40.

¹¹ *Hayek*, *Recht, Gesetz und Freiheit*, Teil 1: Regeln und Ordnung, S. 49 f.

¹² *Hayek*, *Arten der Ordnung*, *Freiburger Studien*, S. 32, 35.

¹³ *Hayek*, *Recht, Gesetz und Freiheit*, Teil 1: Regeln und Ordnung, S. 40 f.; *Freiburger Studien*, *Arten der Ordnung*, S. 35.

¹⁴ *Hayek*, *Recht, Gesetz und Freiheit*, Teil 1: Regeln und Ordnung, S. 40 f.

¹⁵ *Hayek*, *Arten der Ordnung*, in: *Freiburger Studien*, S. 32, 37.

¹⁶ *Hayek*, *Arten der Ordnung*, in: *Freiburger Studien*, S. 32, 37.

In jeder Gesellschaft existieren beide Formen der Ordnung nebeneinander. „Was wir tatsächlich in allen freien Gesellschaften finden, ist, daß obwohl sich Gruppen von Menschen in Organisationen zur Erreichung bestimmter Ziele zusammentun, die Koordinierung der Tätigkeiten aller dieser gesonderten Organisationen wie auch die der gesonderten Individuen durch die Kräfte zustande gebracht wird, die eine spontane Ordnung herbeiführen.“¹⁷ Organisationen sind daher wesentliche Elemente einer größeren spontanen Ordnung. Sie haben nach innen eine gesetzte Ordnung, nach außen hin folgen sie aber den spontanen Ordnungskräften.

Für den Begriff der Ordnung bedeutet die Unterteilung, daß die für den Ordnungscharakter konstitutiven Erwartungen an das Ganze auf jeweils unterschiedlicher Grundlage getroffen werden müssen. Grundsätzlich wird man davon ausgehen können, daß die *taxis* einen höheren Grad an Ordnung in dem Sinne aufweisen wird, als daß eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit getroffener Erwartungen besteht. Dies ergibt sich unmittelbar aus allen drei Elementen relativer Einfachheit, Konkretheit und Zweckbezogenheit. Mit den beschränkten Mitteln des menschlichen Verstandes ist es um ein Vielfaches schwerer, richtige Erwartungen aus der Teilkenntnis einer komplexen, abstrakten und nicht auf einem Zweck beruhenden Ordnung abzuleiten. Gerade die Zweckbezogenheit der Organisation und die damit verbundene gezielte Steuerung ihrer Elemente macht es ferner unwahrscheinlich, daß Erwartungen enttäuscht werden. Im Gegensatz hierzu steht die spontane Ordnung, zu deren Wesensmerkmalen die „Nutzung von mehr Wissen, als irgendein einzelner Verstand besitzt“ gehört, was nur durch Annäherung und damit durch systematische Enttäuschung von einzelnen Erwartungen erreicht werden kann.¹⁸ Ordnung ist ein „Gradbegriff“ und „jede Art von Ordnung kann in verschiedenem Ausmaß verwirklicht sein, was sich darin ausdrückt, dass die Chance, unsere Erwartungen verwirklicht zu sehen, dementsprechend größer oder geringer ist.“¹⁹ Gerade die Ordnungskräfte der spontanen Ordnung sorgen also nicht dafür, dass sichere Erwartungen getroffen werden könnten, vielmehr verschaffen sie dem Einzelnen eine Chance darauf, dass seine Erwartung erfüllt werden wird. Hieraus folgt, dass auch die Individuen unterschiedliche Positionen einnehmen: Im „festen Ordnungsgerüst“ der Organisation wird der Platz eines jeden Individuums durch bewußte Zuweisung bestimmt²⁰, während in

¹⁷ Hayek, *Recht, Gesetz und Freiheit*, Teil 1: Regeln und Ordnung, S. 49.

¹⁸ Hayek, *Rechtsordnung und Handelsordnung*, in: *Freiburger Studien*, S. 161, 167; ders., *Recht, Gesetz und Freiheit*, Teil 2: Die Übereinstimmung von Erwartungen wird durch die Enttäuschung mancher Erwartungen bewirkt, S. 275 f.

¹⁹ Hayek, *Rechtsordnung und Handelsordnung*, in: *Freiburger Studien*, S. 161, 165.

²⁰ Hayek, *Arten der Ordnung*, in: *Freiburger Studien*, S. 32, 41.

der spontanen Ordnung es dem Einzelnen überlassen bleibt, „sich seine Position zu schaffen.“²¹

Die Ordnungskräfte beider Ordnungsprinzipien sind die Regeln, denen die Elemente folgen. Während in der gesetzten Ordnung diese Regeln die Form von allgemeinen oder spezifischen Befehlen haben, sind die Ordnungskräfte der spontanen Ordnung Verhaltensregeln. Insofern kann man unterscheiden zwischen den Regelmäßigkeiten des Verhaltens und den Regeln, die absichtlich formuliert werden und den allgemeinen Charakter der Ordnung beeinflussen können. Der Ordnungscharakter kann mit Hilfe der Regeln des Rechts beeinflusst werden, um sicherzustellen, daß die sich aus den spontanen Ordnungskräften ergebende Ordnung auch die gewünschten Züge aufweist.²² Nur zur Einhaltung dieser Regeln werden die Akteure von ihren Mitakteuren angehalten, sie dienen der Abgrenzung der individuellen Sphäre des Einzelnen und beeinflussen die Ordnung, indem die Wahlmöglichkeiten und die Konsequenzen einer getroffenen Wahl für jeden Akteur offengelegt wird.²³

In jeder Gesellschaft ist die Realisierung beider Ordnungsprinzipien damit im wesentlichen von der Gestaltung des Rechts abhängig, wie weit es also durch die Schaffung von Organisationen die Individuen zu Befehlsempfängern macht und wie weit es durch die Gewährung von Freiheit zur Verfolgung eigener Zwecke auf die Entfaltung spontaner Ordnungskräfte vertraut. Allerdings ist eine spontane Ordnung gerade nicht von unlimitierter, ungerichteter Freiheit geprägt, sondern setzt notwendigerweise die Existenz von Verhaltensregeln voraus. Schon hieraus ergibt sich, dass eine spontane Ordnung nicht ohne Organisation bestehen kann. Es bedarf zumindest der Bildung der Organisation der „Regierung“, deren Funktion (zumindest²⁴) darin besteht, die den Ordnungscharakter bestimmenden Regeln des Rechts durchzusetzen. Die „Erzwingung“ der allgemeinen Regeln sichert „den allgemeinen Charakter der (spontanen) Ordnung“, ihre Durchsetzung verlangt aber die nur von einer Organisation zu schaffenden „koordinierten Bemühungen vieler Menschen“.²⁵

Andererseits kann eine Gesellschaft aber auch nicht ausschließlich mit den Kräften des Ordnungsprinzips der Organisation gelenkt werden, da dies die Nutzung des dezentral vorhandenen Wissens der Mitglieder der Gesellschaft verhindern würde. „In keiner außer der allereinfachsten Art von sozialer Ordnung ist es vorstellbar, dass alle Tätigkeiten durch einen einzigen Kopf gelenkt werden; und sicherlich hat es noch niemand zustande gebracht, alle Tätigkeiten in einer komplexen Gesellschaft bewußt zu arrangieren; etwas wie eine voll ge-

²¹ Hayek, Arten der Ordnung, in: Freiburger Studien, S. 32, 42.

²² Hayek, Arten der Ordnung, in: Freiburger Studien, S. 32, 40.

²³ Hayek, Arten der Ordnung, in: Freiburger Studien, S. 32, 40.

²⁴ Näher zu den Funktionen des Staates in der Marktordnung vgl. § 1 V.

²⁵ Hayek, Arten der Ordnung, in: Freiburger Studien, S. 32, 40.

Sachregister

- Abwanderung 67 ff.
Abwärtsspirale 82
AFTA 186
Akte von Marrakesch 49
Alcoa-Entscheidung 145 f.
Andenpakt 186
Außenhandelsmonopol 105
Auswirkungsprinzip 141 ff.
- balancing approach 147
Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 120
Barcelona Traction 138 f., 143
Basler Bankenausschuss 195
Bodin, Jean 131
- COMESA 186
comity 146 ff.
- Delaware-Effekt 82
Deregulierung 84
Diskriminierungsverbot 174
Doha-Runde 87
- EFTA 185
Eigentumsschutz 167 ff.
Einheitsrecht 95 ff.
Einmischungsverbot 102
Entdeckungsverfahren 16
Europäische Gemeinschaft 209 ff.
evolutionärer Normauswahlprozess 65 ff., 75 ff., 82, 85
Existenzminimum 22 f.
- forum shopping 92
Freiheit 11, 126
– persönliche 25
– wirtschaftliche 26
- GATS 176 ff., 181
GATT 173 ff., 181 f.
genuine link 140 ff., 205 f.
Gerechtigkeit 20 ff.
Gewaltverbot, 166 f.
Grundfreiheiten 203 f., 211
GSTP 184
GUS 185
- ICC 107
Imitation 71 f., 81
Inländergleichbehandlung 174 f.
institutioneller Wettbewerb 61
International Encyclopedia of Comparative Law 207
Internationale Währungsfond 120, 181 ff.
Internationaler Standard 198 f.
Internationales Privatrecht 90 f.
Interventionsrecht 2, 34 f.
Interventionsverbot 102, 133 ff., 140 ff., 150 ff.
IWF 43, 49, 52 f., 78
- jurisdiction 140 f.
- Kartellverbot für Staaten 86
Katallaxie 15
Kollektivismus 11
kosmos 7, 16
- level playing field 88 f., 198
Lex Mercatoria 93 ff., 107, 116 f., 191, 207 ff.
List der Demokratie 56
Lotus-Fall 157 ff.
- Marktordnung 16 ff., 22, 23 ff., 29 f., 43 ff., 59 f., 160 f., 230

- innerstaatliche 46 f., 95
- internationale 46 f., 89
- Marktwirtschaft 24, 27 f.
- Maximierung des gesamtgesellschaftlichen Wohlstands 54
- Mechanismus
 - der privaten Rechtsgestaltung 90, 93 ff.
 - einheitsrechtlicher 90, 93 ff.
 - kollisionsrechtlicher 90 ff.
- Meistbegünstigung 174
- MERCOSUR 186
- Metaordnung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen 43 ff., 86 f.
- Minimalstaat 19, 24
- Mobilitätsgarantie 102

- NAFTA 186
- Nationalitätenprinzip 141 f.
- Neue Politische Ökonomie 55
- New York Convention 191
- Nomos 14

- OECD 184 f., 195
- Ökonomische Theorie der Bürokratie 197 f.
- Ökonomische Theorie der Demokratie 55 f.
- Ordnung 33, 40, 57 f.
 - gesetzte 7 ff., 12 ff.
 - innerstaatliche 38, 40, 46
 - internationale 37 ff., 90, 101
 - Konzept der wirtschaftlichen 7
 - Mindestanforderungen 24, 27
 - spontane 7 ff., 12 ff., 21 ff., 45, 58, 79, 106, 213 f.
- Ordnungskräfte 10 ff., 23, 41, 45, 90
- Ordnungsrecht 2, 34 f.
- Organisation 7 ff., 13, 18, 23, 34, 38, 45 f., 58 f., 106
- Organisationsrecht 116, 119 ff., 215

- pacta sunt servanda 96, 161 ff.
- Parteiautonomie 95, 205
- Preismechanismus 17 f., 60 f.
- Prinzip der individuellen Rationalität 53 f.
- Prinzip der Nichteinmischung 133 f.
- Prinzip der souveränen Gleichheit 132

- Prinzip der Verantwortlichkeit 25
- privater Bereich 24
- Privatrecht 25

- race to the bottom 82, 84 f., 88 f.
- Rechtsregeln 12 ff., 29 f., 32
- Rechtsstaat 19
- Regierung 8, 18 f., 106 f.
- regulatorische Nischenbildung 81 f.
- Regulierungsrecht 97 ff., 102 f., 116, 118, 215
- Ricardo, David 110 f.

- Savigny, Friedrich Carl von 91
- Schutz von Eigentum und Vertragsrechten 24
- Schutzprinzip 142
- Smith, Adam 62, 83, 198
- Souveränität der Staaten 125 ff., 131 ff.
- Subsidiaritätsprinzip 86
- Supranationalität 210
- Systemwettbewerb 61, 64 f., 67, 72

- taxis 7 f.
- Thesis 14
- Transaktionsrecht 2, 34 f., 116 f., 215
- TRIMs 177
- TRIPS 117 f., 177

- UNCITRAL 195 f.
- UN-Kaufrecht 100, 190 f., 203
- UNO 171 f.

- Verantwortlichkeitsprinzip 164 f.
- Verhaltensregeln
 - außerrechtliche 12
 - des Privatrechts 12
 - rechtliche 12
- Vertragsfreiheit 95
- Vertragswerke
 - bilaterale 170
 - globale 170
 - multilaterale 170
- Völkerrecht 40 ff., 45, 49, 113, 129 f., 161, 201 ff.
- völkerrechtliche Verträge 49, 85, 99 f., 113, 161 ff.
- völkerrechtliches Gewaltverbot 135

- Völkerrechtsordnung 38
Volkswirtschaft 46, 89
- WAEMU 186
Weltbank 120
Welthandelsrecht 44
Weltstaat 38
Weltwirtschaft 33 f., 46
Wettbewerb 16 ff., 31 f., 60 f., 66, 85 f.
Wettbewerb der Staaten 61, 82
Wettbewerbsordnung für den
 Systemwettbewerb 72 ff., 86
Wettbewerbsprozess 32, 78
- Wettbewerbsrecht 28
Wiener Vertragsrechtskonvention 161 f
Wirtschaftsbeziehungen 33, 43 f., 46, 50
Wirtschaftsgesetzgebung 40, 42, 45, 53 f.,
 57 f., 60 f.
Wirtschaftsprivatrecht 116
Wirtschaftsunion 39
Wirtschaftsvölkerrecht 35, 41, 50
WTO 43, 50 ff., 78, 87, 100 f., 118, 173 ff.,
 193
- Zellstoff-Entscheidung 151 f.
Zwang 126 ff